



Änderung der Trinkwassergebühr, Beibehaltung der Abwassergebühr

Der Zweckverband Wasserwerke Westergelände (ZWW) wird zum 01.01.2022 erstmals seit 25 Jahren seine Trinkwassergebühr leicht erhöhen. Geplant ist eine Erhöhung der Trinkwassergrundgebühr, während die Mengengebühr gleichbleibt, so der Geschäftsführer des ZWW, Dr. Frank Kippig.

Beim kleinsten Zähler der Größe A erhöht sich die monatliche Grundgebühr netto (zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer) von bisher 8,49 € auf neu 9,98 €. Bei einem durchschnittlichen Einfamilienhaus mit 1 – 2 Wohnungseinheiten entspricht dies einer jährlichen Gebührenerhöhung von 17,88 € netto, also ein Bruttobetrag von 19,23 €. Für jede weitere Wohnungseinheit der Größe B erhöht sich die monatliche Grundgebühr von netto (zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer) 3,20 € auf neu 3,68 €. Bei einem Wohnhaus mit 6 Wohnungseinheiten entspricht dies eine jährliche Gebührenerhöhung von netto 40,91 €, also ein Bruttobetrag von 43,78 €.

Notwendig wurde die Gebührenerhöhung vor allem durch gestiegene Materialpreise. Aber auch die Mehraufwendungen der Wasserversorgung gerade in den zurückliegenden Trockenperioden oder bei Starkniederschlägen und der Aufbau redundant arbeitender Versorgungslinien zur Absicherung der Versorgungssicherheit spielen eine wichtige Rolle.

Im Abwassersektor werden Mengen- und Grundgebühr ab dem 01.01.2022 gleichbleibend, lediglich bei sehr großen Einleitmengen fällt der Rabatt weg. Die Gebührenstabilität im Abwasser hat ihre Ursache in den großen abwassertechnischen Erschließungen des ZWW in den letzten Jahren, aber auch in der Eigenorganisation des Abwasserrecyclingprozesses, so Kippig. Gerade in den letzten 6 Jahren konnte der ZWW über 3.500 Grundstücke neu an das zentrale Abwassernetz mit nachgeschalteter Kläranlage anschließen, so dass sich der Anschlussgrad auf größer 90 % erhöhte. Diese Entwicklung kompensiert den demographisch bedingten Einwohnerrückgang und die Auswirkungen der Corona-Pandemie mehr als vollständig.

Fünfte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009 des Zweckverbandes Wasserwerke Westergelände vom 22.09.2021

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

- In § 3 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 aufgenommen:
„Im Einzelfall kann eine Anschlussgenehmigung nach Satz 2 auch ohne Antrag des Grundstückseigentümers erteilt werden.“
- § 19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Zur ordnungsgemäßen Anbringung der Messeinrichtung ist vom Anschlussnehmer durch den Zweckverband eine Wasserzähleranlage herzustellen und unterhalten zu lassen.“
- Nach § 19 (Messung) wird folgender § 19a neu eingefügt:
„19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler
(1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Absatzes 2 auch elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
(2) In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgeben und verwendet werden
1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Verbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Entgelte für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgeben und verwendet werden.
(3) Für die Löschung der gespeicherten Daten gelten die gesetzlichen Vorschriften.“
- § 26 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach den sich auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten erhoben (z.B. für Bevölkerung, Wohnungsgesellschaften und Kleingewerbe mit Wohnungseinheiten):
Wohnungseinheiten (WE) Gebühr/Monat in €
1 bis einschließlich 2 9,98
über 2 je weitere WE 3,68“
- § 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Auf einem Grundstück, auf welchem der Wasserbedarf überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen erzielt wird oder bei sonstigen Abnehmern, denen keine Wohnungseinheiten zuzuordnen sind, wird die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers gestaffelt.“

Kategorie	QN alte EWG Messgeräte-Richtlinie ¹	Q3 neue Europäische Messgeräte-Richtlinie ²	Grundgebühr [€/Monat]
A	2,5	2,5 bis 4,0	9,98
B	6,0	größer 4,0 bis 10,0	46,78
C	10,0	größer 10,0 bis 16,0	135,10
D	15,0	größer 16,0 bis 25,0	241,82
E	größer 15,0 bis einschließlich 40,0	größer 25,0 bis 63,0	352,22
F	größer 40,0	größer 63,0	462,62

¹ EU-Richtlinie 75/330/EWG des Rates vom 17.12.1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kalibrierung von Wasserzählern
² EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreiteter Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

Ist kein Wasserzähler eingebaut, so berechnet sich die Grundgebühr nach dem zuletzt eingebauten Wasserzähler bzw. nach dem zu installierenden Wasserzähler.“

- § 26 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Grundstücken, die nicht für dauerhaftes Wohnen vorgesehen sind (z.B. Gärten und ähnliches) und deren Wasseranschluss nicht dauerhaft genutzt werden kann, weil der Anschluss im Kalenderjahr mindestens 4 Monate gesperrt ist und deren Wasserverbrauch pro Jahr geringer als 15 m³ ist, beträgt die Grundgebühr pro Monat 6,91 €.“
- § 27 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Für diesen Wasserzähler wird anstelle der Grundgebühr nach § 26 eine monatliche Leihgebühr in Höhe von 28,50 € erhoben.“
- Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:
Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009
Einheitssätze für Aufwandsersatz nach § 15 sowie Kosten nach § 11 Absatz 8 WVS (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zzt. 7 %) gültig ab 1. Januar 2022

	je	Preis in €
1. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit schwer befestigter Oberfläche größer Belastungsklasse* 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	315,78
2. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit mittelschwer befestigter Oberfläche Belastungsklasse* von > 0,3 einschließlich 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	299,58
3. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit leicht befestigter Oberfläche Belastungsklasse* bis einschließlich 0,3; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	212,39
4. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse ohne befestigte Oberfläche; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	152,04
5. Zulage zu Positionen 1 – 4 Mehraufwand für Gräben über 0,7m Breite und über 1,75 m bis 2,20 m Tiefe	m	84,66
6. Montagegrube schwer befestigte Oberfläche (Belastungsklasse* > 3,2)	Stück	715,58
7. Montagegrube mittelschwer befestigte Oberfläche (Belastungsklasse* > 0,3 bis einschl. 3,2)	Stück	659,64
8. Montagegrube leicht befestigte Oberfläche (Belastungsklasse* bis einschl. 0,3)	Stück	516,97
9. Montagegrube unbefestigte Oberfläche	Stück	259,66
10. Zulage Montagegrube je 0,5 m Mehrtiefe ab 1,75 m Tiefe	m	154,99
11. Zulage Mehraufwand für Baugrube bei Abtrennung	Stück	284,60
12. Grabenlose Verlegung einer Hausanschlussleitung bis DN 50	m	83,45
13. Zulage Fels (Bodenklasse 7) zu Position 12.	m	190,26
14. Mauerdurchbruch bis 50 cm Wandstärke	Stück	146,93
15. Zulage Mauerdurchbruch je weitere 10 cm	Stück	22,68
16. Anbindung Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung (für Neubau und Auswechslung)	Stück	555,35
17. Anbindung Hausanschlussleitung an die vorhandene Hausanschlussleitung (für Teilauswechslung)	Stück	85,79
18. Hausanschlussleitung TW PE-Xa bis DN 50 liefern und verlegen inklusive notwendige Formstücke oder Einzug Medienrohr	m	22,30
19. Hausanschlussleitung im Gebäude oder Schacht verlegen – inklusive Anbindung an Hausinstallation (bis 5 m Rohr, mit Wanddurchführung)	Stück	262,37
20. Hausanschlussleitung im Gebäude oder Schacht verlegen – ohne Anbindung an Hausinstallation (bis 5 m Rohr, mit Wanddurchführung)	Stück	197,45
21. Hausanschlussleitung im Gebäude oder Schacht verlegen – Arbeiten an Hausanschlussleitung für Teilauswechslung (bis 2 m Rohr, ohne Wanddurchführung, inkl. Anbindung an Hausinstallation)	Stück	185,67
22. Wasserzähler-Anlage Q3 4,0 m ³ /h (liefern und montieren, ohne zusätzliche Formteile)	Stück	150,71
23. Wasserzähler-Anlage Q3 6,3 m ³ /h bis einschließlich Q3 10,0 m ³ /h (liefern und montieren, ohne zusätzliche Formteile)	Stück	286,20
24. Wasserzähler-Anlage Q3 16,0 m ³ /h (liefern und montieren, ohne zusätzliche Formteile)	Stück	655,60
25. Wasserzähleranlage Q3 4,0 m ³ /h bis einschließlich Q3 16,0 m ³ /h versetzen (montieren, ohne zusätzliche Formteile)	Stück	48,13
26. Abtrennung Hausanschlussleitung (Rohrbau) von der Versorgungsleitung	Stück	256,54
27. Abtrennung Hausanschlussleitung (Rohrbau) bei Auftrennung eines gemeinsamen Hausanschlusses	Stück	160,86
28. Sperrung/Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses ohne zusätzlichem Zählerausbau bzw. -einbau	Stück	43,00
29. Sperrung/Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses mit zusätzlichem Zählerausbau bzw. -einbau	Stück	57,50
30. Nachspülen/Desinfektion der Hausanschlussleitung (zuzüglich Aufwand für Hygiene freigabe)	Stück	75,50
31. Trinkwasser zum Spülen	m ³	nach § 25 Abs. 1 WVS
32. Einrichtung Bauwasseranschluss	Stück	75,00
33. Einrichtung mobile Wasserversorgung über Hydrant	Stück	64,70

* Belastungsklassen: Für die Einteilung der Belastungsklassen (Bk) gelten die Regelungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2012 (RStO 12) in entsprechender Anwendung. Nach Ziffer 2.5.1 Fahrbahnen RStO 12 werden beispielsweise den Belastungsklassen bis einschl. Bk 0,3 Wohnwege; über Bk 0,3 bis einschl. Bk 3,2 Wohnstraßen; Sammelstraßen, dörfliche Hauptstraßen und größer Bk 3,2 Industriestraßen, Bundesstraßen etc. gruppiert.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Schwarzenberg, den 22.09.2021
Zweckverband Wasserwerke Westergelände
gez. Bürgermeister Joachim Rudler, Vorstandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- ¹ Dies gilt nicht, wenn
- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- ² Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, den 22.09.2021
Zweckverband Wasserwerke Westergelände
Bürgermeister Joachim Rudler, Vorstandsvorsitzender

Zehnte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 des Zweckverbandes Wasserwerke Westergelände vom 22.09.2021

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westergelände am 22.09.2021 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

- § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, Absperrvorrichtungen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.“
- § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.“
- § 15 Absatz 5 entfällt ersatzlos.
- § 19 Abs. 8 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die eine Wartung durch den Hersteller oder einem Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Daten der Wartungsprotokolle unverzüglich auf elektronischem Weg zu übersenden. Mit der Übersendung der Daten kann auch die mit der Wartung betraute Wartungsfirma beauftragt werden. Form und Inhalt der zu übergabenden Daten müssen den Anforderungen des Zweckverbandes, die dieser auf seiner Internetseite www.wasserwerke.net bekannt gibt, entsprechen.“
- § 25 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Abwassergebühr beträgt für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird (Einleitungsgebühr Vollanschluss), gestaffelt nach der Abwassermenge/Jahr/Anschluss:
von 1 bis 24999 m³ Abwasser/Jahr 2,72 €/m³
je weiteren m³ ab 25000 m³ Abwasser/Jahr 2,24 €/m³“
- Anlage 1 zur Abwassersatzung erhält folgende Fassung:
„Anlage 1 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008
Einheitssätze für Aufwandsersatz nach § 12 AbwS gültig ab 1. Januar 2022

	je	Preis in €
1. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit schwer befestigter Oberfläche größer Belastungsklasse* 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	375,78
2. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit mittelschwer befestigter Oberfläche Belastungsklasse* von > 0,3 einschließlich 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	356,50
3. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit leicht befestigter Oberfläche Belastungsklasse* bis einschließlich 0,3; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	252,75
4. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse ohne befestigte Oberfläche; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	180,93
5. Zulage zu Positionen 1 – 4 Mehraufwand für Gräben über 0,7m Breite und über 1,75 m bis 2,20 m Tiefe	m	100,75
6. Zulage zu Positionen 5 je 0,5 m Mehrtiefe ab 2,20 m Tiefe	m	115,82
7. Montagegrube schwer befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* > 3,2)	Stück	851,54
8. Montagegrube mittelschwer befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* > 0,3 bis einschl. 3,2)	Stück	784,97
9. Montagegrube leicht befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* bis einschl. 0,3)	Stück	615,20
10. Montagegrube unbefestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA)	Stück	309,00
11. Zulage Montagegrube je 0,5 m Mehrtiefe ab 1,75 m	m	184,44
12. Grabenlose Verlegung einer Abwasserdruckleitung bis DN 50	m	99,31
13. Zulage grabenlose Verlegung einer Abwasserdruckleitung größer DN 50 bis DN/OD 160	m	99,30
14. Zulage Fels (Bodenklasse 7) zu Positionen 12. und 13.	m	226,41
15. Anbindung Hausanschluss DN/OD 160 an Hauptkanal	Stück	631,10
16. Zulage Anbindung Hausanschluss DN/OD 200 an Hauptkanal	Stück	196,35
17. Anschlusskanal DN/OD 160 liefern und verlegen	m	69,67
18. Zulage Anschlusskanal DN/OD 200 liefern und verlegen	m	32,39
19. Bögen aller Winkelgrade DN/OD 160	Stück	55,63
20. Zulage Bögen aller Winkelgrade DN/OD 200	Stück	54,14
21. Anbindung einer Abwasserdruckleitung an das Druckleitungsrohr (für Neubau und Auswechslung)	Stück	660,87
22. Anbindung einer Abwasserdruckleitung an den vorhandenen Druckleitungshausanschluss (für Teilauswechslung)	Stück	102,09
23. Anschlussleitung Druckentwässerung liefern und verlegen PE bis DN 50	m	26,54
24. Innenliegender Absturz	Stück	592,84

* Belastungsklassen: Für die Einteilung der Belastungsklassen (Bk) gelten die Regelungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2012 (RStO 12) in entsprechender Anwendung. Nach Ziffer 2.5.1 Fahrbahnen RStO 12 werden beispielsweise den Belastungsklassen bis einschl. Bk 0,3 Wohnwege; über Bk 0,3 bis einschl. Bk 3,2 Wohnstraßen; Sammelstraßen, dörfliche Hauptstraßen und größer Bk 3,2 Industriestraßen, Bundesstraßen etc. gruppiert.“

- In Anlage 2 zur Abwassersatzung wird Absatz 2.1 wie folgt neu gefasst:
2.1 Wohngebäude
2.1.1 ohne WC, ohne Bad 13 m³/Einwohner*/Jahr
2.1.2 mit WC, ohne Bad 20 m³/Einwohner*/Jahr
2.1.3 ohne WC, mit Bad 23 m³/Einwohner*/Jahr
2.1.4 mit WC, mit Bad 30 m³/Einwohner*/Jahr

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Schwarzenberg, den 22.09.2021
Zweckverband Wasserwerke Westergelände
gez. Bürgermeister Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- Dies gilt nicht, wenn
- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, den 22.09.2021
Zweckverband Wasserwerke Westergelände
Bürgermeister Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserwerke Westergelände

Die 4. Sitzung des Verwaltungsrates findet am **02.11.2021, 8:30 Uhr** im Zweckverband Wasserwerke Westergelände, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg, Raum 118 statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil der Sitzung

- Eröffnung der Sitzung
- 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates
- 1.3. Beschlussfassung der Tagesordnung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates 2021
- 1.4. Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
- 1.5. Bestätigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Verwaltungsrates 2021 am 08.09.2021
- Erster Nachtrag zur Auftragsvergabe KA Elterlein – Schönungsteiche Z-2021/62
- Auftragsvergabe BHKW ZKA Schwarzenberg Z-2021/63
- Sonstiges

Dem öffentlichen Teil der Sitzung schließt sich ein nicht öffentlicher Teil mit Vorberatungen für spätere Beschlussfassungen an. Sollten sich noch kurzfristig weitere Punkte für die Tagesordnung ergeben, werden diese mit Beginn der Sitzung bekannt gegeben.

Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender